

Sicherheitsauflagen Known Supplier of airport supplies

Weisung			Safety & Security			Gültig ab	01.02.2023
Referenz	Änderungsdatum	Version	Dokumenteigner	Status	Prozessverantwortlicher	Seite	
2.001812.00181	31.01.2023	2.10	René Breguet	freigegeben	Peter Frei	1 von 10	

2.00181_Weisung_Sicherheitsauflagen_für_Known_Supplier.docx

Inhaltsverzeichnis

1	Grundsatz	2
1.1	Gesetzliche Grundlagen	2
1.2	Auswahl der Lieferanten	3
2	Sicherheitsauflagen für Known Supplier of Airport Supplies	3
2.1	Bestimmen einer sicherheitsverantwortlichen Person	3
2.2	Sicherheitsbewusstsein aller Mitarbeitenden	3
2.3	Verhinderung von unbefugtem Zugang zum Betriebsgebäude/-gelände sowie zu Waren	3
2.4	Einfuhr von verbotenen Gegenständen verhindern	4
2.5	Hinreichender Schutz aller Fahrzeuge und/oder Behälter	4
2.6	Wenn Sie mal liefern lassen	4
2.7	Meldepflicht	4
2.8	beauftragte Sicherheitsfirmen	4
2.9	Nicht Einhaltung der Auflagen	4
3	Zertifizierung von Known Supplier of Airport Supplies	5
3.1	Zertifizierung / Rezertifizierung zum Known Supplier of airport supplies	5
3.1.1	Neuzertifizierung	5
3.1.2	Rezertifizierung	5
3.2	Verpflichtungserklärung (VE)	5
3.3	Sicherheitsprogramm (SP)	5
3.4	Auflagen sicherheitsverantwortliche Person	6
3.4.1	Sicherheitsverantwortliche Person - Flughafenausweis	6
3.5	Auflagen Mitarbeitende	6
3.5.1	Mitarbeiter mit Flughafenausweis	6
3.5.2	Mitarbeiter ohne Flughafenausweis	6
3.6	Einstufung von Korrekturmassnahmen	7
4	Regulated Supplier of In-flight Supplies	9
4.1	Grundlage	9
4.1.1	Aktivierung und Deaktivierung des Badgerechtes	9
4.1.2	Bewirtschaftung und Auskunft	9
4.2	EU-Datenbank – Regulated Supplier of In-flight Supplies	9
5	Known Supplier of In-flight Supplies	10
5.1	Grundlage	10
5.1.1	Aktivierung und Deaktivierung des Badgerechts	10
5.1.2	Bewirtschaftung und Auskunft	10
5.1.3	Zusätzlicher Status Known Supplier of Airport Supplies	10

Sicherheitsauflagen Known Supplier of airport supplies

Weisung			Safety & Security			Gültig ab 01.02.2023	
Referenz	Änderungsdatum	Version	Dokumenteigner	Status	Prozessverantwortlicher	Seite	
2.001812.00181	31.01.2023	2.10	René Breguet	freigegeben	Peter Frei	2 von 10	
2.00181_Weisung_Sicherheitsauflagen_für_Known_Supplier.docx							

Ziel	Diese Weisung regelt die behördlichen Auflagen für bekannten Lieferanten von Flughafenlieferungen (Known Supplier) für den Flughafen Zürich. Warenlieferungen müssen grundsätzlich einer Sicherheitskontrolle unterzogen werden. Davon ausgenommen sind Waren und Güter von bekannten Lieferanten (Known Supplier), welche definierte Sicherheitsauflagen erfüllen.
Geltungsbereich	Dieses Dokument gilt für sämtliche Firmen die im Warenprozess resp. Zulieferprozess mit dem Flughafen Zürich stehen. Die sogenannten Known Supplier of Airport Supplies unterliegen der direkten Aufsicht der Airport Security. Die Firma 2assistU (Independent Validator) fungiert im Auftrag der Flughafen Zürich AG, Airport Security, als beauftragte Prüfstelle für die Rezertifizierungen. Antragsverfahren – elektronische Prüfung des Flughafenausweises bei Zutritt / Zufahrt in den sensiblen Teil des Sicherheitsbereiches (critical part) für: <ul style="list-style-type: none"> - Regulated Supplier of In-flight Supplies - Known Supplier of In-flight Supplies
Vorgabedokumente	<ul style="list-style-type: none"> - EU Verordnung Nr. 2015/1998 (Kapitel 9) - NASP Chapter 9 (Airport Supplies)
Risk Owner	<ul style="list-style-type: none"> - Peter Frei
Mitgeltende Dokumente	<ul style="list-style-type: none"> - 2.00182 Verpflichtungserklärung / Sicherheitsprogramm
Nachweise und Fristen	<ul style="list-style-type: none"> - Siehe Sicherheitsprogramm
Begriffe und Abkürzungen	In diesem Dokument werden keine Abkürzungen, ohne weitere Begriffserklärungen, verwendet.

1 Grundsatz

Die sogenannten Known Supplier of Airport Supplies (bekannte Lieferanten von Flughafenlieferungen) sind im Umgang mit Warenlieferungen für den Flughafen betraut. Die Known Supplier sind zur Einhaltung nachfolgender Sicherheitsauflagen verpflichtet (integrierter Bestandteil ist die Verpflichtungserklärung und das Sicherheitsprogramm). Die Waren werden in den sensiblen Teil des Sicherheitsbereich (critical part) des Flughafens Zürich verbracht.

1.1 Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen sind in der Verordnung Nr. 2015/1998 (Kapitel 9) der Europäischen Union sowie dem National Civil Aviation Security Programme (NASP) des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (BAZL) definiert. Die Einhaltung dieser Auflagen kann bei Bedarf durch Inspektoren der EU, des BAZL und der Flughafen Zürich AG überprüft werden.

Sicherheitsauflagen Known Supplier of airport supplies

Weisung			Safety & Security			Gültig ab	01.02.2023
Referenz	Änderungsdatum	Version	Dokumenteigner	Status	Prozessverantwortlicher	Seite	
2.001812.00181	31.01.2023	2.10	René Breguet	freigegeben	Peter Frei	3 von 10	

2.00181_Weisung_Sicherheitsauflagen_für_Known_Supplier.docx

1.2 Auswahl der Lieferanten

- Der Status Known Supplier of Airport Supplies kann bei der Flughafen Zürich AG, Airport Security, beantragt werden, wenn:
 - regelmässige Lieferungen stattfinden.
 - die Ware in hoher Stückzahl angeliefert wird.
 - die Sicherheitskontrolle an der Ware nicht effizient durchgeführt werden kann.
- Zusammen mit dem antragstellenden Unternehmen wird geprüft, ob die Voraussetzung für eine Zertifizierung zum Known Supplier of Airport Supplies möglich ist.
- Der Status wird dann erteilt, wenn für das antragstellende Unternehmen, sowie auch der Flughafen Zürich AG ein entsprechender Mehrwert im Bereich Security, Effizienz und Qualität resultiert.

2 Sicherheitsauflagen für Known Supplier of Airport Supplies

Known Supplier (bekannte Lieferanten) sind im Umgang mit Warenlieferungen, welche in den Sicherheitsbereich des Flughafens Zürich verbracht werden, zur Einhaltung nachfolgender Sicherheitsauflagen verpflichtet (integrierter Bestandteil der Verpflichtungserklärung für Known Supplier).

2.1 Bestimmen einer sicherheitsverantwortlichen Person

Ein Known Supplier bestimmt eine sicherheitsverantwortliche Person. Diese Person gilt für die Flughafen Zürich AG sowie die zuständigen Behörden als Ansprechpartner für die Umsetzung der geforderten Massnahmen im Zusammenhang mit dem Known Supplier Verfahren. Personelle Veränderungen innerhalb dieser Funktion sind zeitgerecht an die Flughafen Zürich AG zu melden.

Die sicherheitsverantwortliche Person hat zudem zwingend die Sicherheitsausbildung (E-Learning Known Supplier) der Flughafen Zürich AG zu absolvieren und erhält eine vertiefte Schulung in der Aviation Security (AVSEC). Ohne eine benannte sicherheitsverantwortliche Person verfällt der Status zum Known Supplier of Airport Supplies sofort.

2.2 Sicherheitsbewusstsein aller Mitarbeitenden

Sämtliche Mitarbeitende, welche Zugang zu Warenlieferungen haben oder Sicherheitsmassnahmen umsetzen, sind für eine einwandfreie Umsetzung des Known Supplier Verfahrens verantwortlich. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass die entsprechenden Mitarbeitenden einer Selektion unterzogen werden sowie eine Sicherheitsschulung absolvieren. Die Ausbildungsunterlagen für die Schulung werden von der Flughafen Zürich AG zur Verfügung gestellt und müssen zwingend berücksichtigt werden (E-Learning Known Supplier). Der Known Supplier ist verpflichtet einen Schulungsnachweis zu führen, aus welchem ersichtlich ist, welche Personen zu welchem Zeitpunkt geschult wurden und das E-Learning absolviert haben.

2.3 Verhinderung von unbefugtem Zugang zum Betriebsgebäude/-gelände sowie zu Waren

Mit geeigneten Mitteln ist sicherzustellen, dass keine unberechtigten Personen Zugang zu relevanten Betriebsräumlichkeiten, namentlich zu Warenlieferungen, welche für den Sicherheitsbereich des Flughafens bestimmt sind, erhalten. Der Schutz der Warenlieferung ist ab dem Zeitpunkt der Feststellung, dass es sich um eine Flughafenlieferung handelt, zu gewährleisten.

Sicherheitsauflagen Known Supplier of airport supplies

Weisung			Safety & Security			Gültig ab	01.02.2023
Referenz	Änderungsdatum	Version	Dokumenteigner	Status	Prozessverantwortlicher	Seite	
2.001812.00181	31.01.2023	2.10	René Breguet	freigegeben	Peter Frei	4 von 10	

2.00181_Weisung_Sicherheitsauflagen_für_Known_Supplier.docx

2.4 Einfuhr von verbotenen Gegenständen verhindern

Ein Known Supplier gewährleistet hinreichend, dass in den Warenlieferungen keine verbotenen Gegenstände versteckt sind bzw. solche Gegenstände auf keinen Fall mit Lieferungen in den Sicherheitsbereich des Flughafens gelangen können. Ist dies nicht möglich, so hat der Known Supplier entsprechende Ware gegenüber dem Sicherheitspersonal als «unbekannt» zu deklarieren und entsprechend nach deren Anweisungen vorzugehen.

2.5 Hinreichender Schutz aller Fahrzeuge und/oder Behälter

Behältnisse und Transportfahrzeuge, in denen sich Warenlieferungen für den Flughafen befinden, müssen jederzeit beaufsichtigt oder sicher verschlossen und damit vor Fremdzugriff geschützt sein.

2.6 Wenn Sie mal liefern lassen

Direktanlieferungen von Waren an den Flughafen durch beauftragte Transport- oder Speditionsunternehmen sowie von Lieferanten, welche durch einen Known Supplier vor der Verbringung in den Sicherheitsbereich übernommen werden, müssen einer Eingangskontrolle unterzogen werden. Dabei ist sicherzustellen, dass sich in den Waren keine verbotenen Gegenstände befinden. Ist dies nicht möglich, so muss die Ware gegenüber dem Sicherheitspersonal als unbekannt deklariert und entsprechend deren Anweisungen vorgegangen werden.

2.7 Meldepflicht

Bei Verdacht auf Manipulation an einer Warenlieferung bzw. am entsprechenden Behältnis oder am Transportfahrzeug sowie bei Feststellung weiterer sicherheitsrelevanter Ereignisse (Fund verbotener Gegenstände) haben die betroffenen Mitarbeitenden die sicherheitsverantwortliche Person umgehend zu orientieren. Diese erstattet bei allen ernsthaften, sicherheitsrelevanten Vorkommnissen umgehend Meldung an die Airport Security der Flughafen Zürich AG.

2.8 beauftragte Sicherheitsfirmen

Von der Flughafen Zürich AG beauftragte Sicherheitsfirmen sind ermächtigt, bei Verdacht auf Manipulation oder zur Qualitätssicherung, Kontrollen an den Warenlieferungen vorzunehmen.

2.9 Nicht Einhaltung der Auflagen

Die Nichteinhaltung der vorgenannten Auflagen sowie die Einstellung der Liefertätigkeit (keine Lieferung in den Sicherheitsbereich des Flughafens Zürich innert zwei Jahren) führen zum Entzug des Known Supplier Status.

Sicherheitsauflagen Known Supplier of airport supplies

Weisung			Safety & Security			Gültig ab	01.02.2023
Referenz	Änderungsdatum	Version	Dokumenteigner	Status	Prozessverantwortlicher	Seite	
2.001812.00181	31.01.2023	2.10	René Breguet	freigegeben	Peter Frei	5 von 10	

2.00181_Weisung_Sicherheitsauflagen_für_Known_Supplier.docx

3 Zertifizierung von Known Supplier of Airport Supplies

Ein integrierter Bestandteil zu einer Aufnahme zum Known Supplier of Airport Supplies (bekannte Lieferanten von Flughafenlieferungen) ist das Einreichen einer Verpflichtungserklärung (VE) und eines Sicherheitsprogramms (SP).

3.1 Zertifizierung / Rezertifizierung zum Known Supplier of airport supplies

3.1.1 Neuzertifizierung

Eine Neuzertifizierung erfolgt ausschliesslich durch die Flughafen Zürich AG namentlich durch Airport Security. Zum Erhalt des Status zum Known Supplier of Airport Supplies sind folgende Bestandteile relevant:

- Einreichen einer Verpflichtungserklärung (VE)
- Einreichen eines Sicherheitsprogramms (SP).
- Schulung der Sicherheitsverantwortlichen Person vor Ort durch die Airport Security
- Besichtigung der Lagerstätten von Flughafenlieferungen
- Begehung der Waren- und Lieferprozesse
- Absolvierung des obligatorischen E-Learnings

Eine Neuzertifizierung erfolgt erst nach vollständiger Prüfung aller Bestandteile im Sicherheitsprogramm.

3.1.2 Rezertifizierung

Alle 2 Jahre erfolgt die Rezertifizierung, diese wird durch die Flughafen Zürich AG, der Airport Security, oder durch das beauftragte Unternehmen ZassistU (Independent Validator) durchgeführt.

Abweichungen werden nach der Tabelle «Einstufungen von Korrekturmassnahmen» behandelt. Es dürfen keine Mängel vorliegen, daher müssen alle Korrekturmassnahmen bis zum Retgeschlossen sein.

3.2 Verpflichtungserklärung (VE)

Die Verpflichtungserklärung ist vollständig auszufüllen und einzureichen. Abschnitt A: Verpflichtungserklärung - Known Supplier of Airport Supplier.

3.3 Sicherheitsprogramm (SP)

Das Sicherheitsprogramm ist vollständig auszufüllen und einzureichen. Abschnitt B: Sicherheitsprogramm Known Supplier of Airport Supplier. Die Prüfung des Sicherheitsprogramms erfolgt durch die Flughafen Zürich AG namentlich die Airport Security (OSE).

Sicherheitsauflagen Known Supplier of airport supplies

Weisung			Safety & Security			Gültig ab	01.02.2023
Referenz	Änderungsdatum	Version	Dokumenteigner	Status	Prozessverantwortlicher	Seite	
2.001812.00181	31.01.2023	2.10	René Breguet	freigegeben	Peter Frei	6 von 10	

2.00181_Weisung_Sicherheitsauflagen_für_Known_Supplier.docx

3.4 Auflagen sicherheitsverantwortliche Person

3.4.1 Sicherheitsverantwortliche Person - Flughafenausweis

Die sicherheitsverantwortliche Person ist Inhaber eines Flughafenausweises. Die erforderliche jährlich Personensicherheitsüberprüfung (Enhanced Background Check – EBC), erfolgt daher automatisch über den Flughafenausweis. Das erforderliche e-Learning muss absolviert werden. Die Freischaltung zur Absolvierung des e-Learning wird durch die Airport Security (SAP) angestossen.

3.5 Auflagen Mitarbeitende

3.5.1 Mitarbeiter mit Flughafenausweis

Die Mitarbeiter müssen das obligatorische e-Learning absolvieren, die Freischaltung zum Web Based Training (WBT) erfolgt durch die Airport Security. Die sicherheitsverantwortliche Person meldet Mutationen, daher ist der Name, Vorname, Geb.-Datum oder die Ausweisnummer anzugeben.

3.5.2 Mitarbeiter ohne Flughafenausweis

Die Mitarbeiter eines Known Supplier Betriebes werden durch den Sicherheitsverantwortlichen im Portal [LMS Flughafen Zürich AG \(zurich-airport.com\)](#) erfasst und das E-Learning zugewiesen. Die Personensicherheitsüberprüfung wird durch den Known Supplier durchgeführt.

Der Standard Background Check (SBC) hat eine Gültigkeit von 3 Jahren, dies gilt auch für ausländische Straf-Registerauszüge. Wurde der Wohnsitz von einem anderen Land in die Schweiz verlegt, so behält der Strafregisterauszug seine Gültigkeit – er darf aber max. 30 Tage vor dem Ausreisedatum ausgestellt worden sein. Das Dossier wird durch die sicherheitsverantwortliche Person geprüft.

Sicherheitsauflagen Known Supplier of airport supplies

Weisung

Safety & Security

Gültig ab 01.02.2023

Referenz	Änderungsdatum	Version	Dokumenteigner	Status	Prozessverantwortlicher	Seite
2.001812.00181	31.01.2023	2.10	René Breguet	freigegeben	Peter Frei	7 von 10

2.00181_Weisung_Sicherheitsauflagen_für_Known_Supplier.docx

3.6 Einstufung von Korrekturmassnahmen

Grund	Improvement desirable	Deficiency	Serious Deficiency	Korrektur Innert 2 - 4Wo	Korrektur Innert 6 - 8Wo	Sofortiger Entzug
VE - Personen haben – geändert		X			X	
SP 3) Angaben zum Unternehmen - geändert	X				X	
SP 4) Angaben zu Standort der Filiale - geändert (neues SP inkl. Validierung)			X			X
SP 5) Angaben zur sicherheitsrelevanten Person – keine Pers. vorhanden			X			X
SP 5) Angaben zur sicherheitsrelevanten Person – andere Pers. eingesetzt			X			X
SP 7.1.1) Organigramm - neues Organigramm	X				X	
SP 7.3.1) Personensicherheits-Überprüfung – Unterlagen unvollständig		X		X		
SP 7.3.2) Schulung Personal – kein Schulungsnachweis vorhanden		X		X		
SP 7.3.2) Schulung Personal – Schulungsnachweis unvollständig		X		X		
SP 8) siehe 11)		X		X		
SP 9) siehe 11)		X		X		

Sicherheitsauflagen Known Supplier of airport supplies

Weisung Safety & Security Gültig ab 01.02.2023

Referenz	Änderungsdatum	Version	Dokumenteigner	Status	Prozessverantwortlicher	Seite
2.001812.00181	31.01.2023	2.10	René Breguet	freigegeben	Peter Frei	8 von 10

2.00181_Weisung_Sicherheitsauflagen_für_Known_Supplier.docx

Grund	Improvement desirable	Deficiency	Serious Deficiency	Korrektur Innert 2 - 4Wo	Korrektur Innert 6 - 8Wo	Sofortiger Entzug
SP 9.3.1) Eingesetzte Subunternehmen und Deklaration von Flughafenlieferungen – Lieferanten haben sich geändert		X		X		(O)
SP 10) Unregelmässigkeiten und Aufdecken von rechtswidrigen Eingriffen – kein Prozess	X				X	
SP 11) Qualitätskontrollen – keine durchgeführt		X		X		
SP 11) Qualitätskontrollen – zu wenige durchgeführt	X				X	

Legende: X = Finding; Zeitdauer der Korrekturmassnahme
(O) = kann durch den Auditor bestimmt werden

Sicherheitsauflagen Known Supplier of airport supplies

Weisung			Safety & Security			Gültig ab	01.02.2023
Referenz	Änderungsdatum	Version	Dokumenteigner	Status	Prozessverantwortlicher	Seite	
2.001812.00181	31.01.2023	2.10	René Breguet	freigegeben	Peter Frei	9 von 10	

2.00181_Weisung_Sicherheitsauflagen_für_Known_Supplier.docx

4 Regulated Supplier of In-flight Supplies

4.1 Grundlage

Ein Regulated Supplier of In-flight Supplies (Lieferant von Bordvorräten) unterliegt der Aufsicht durch das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL).

Damit an den Sicherheitskontrollstellen eine effiziente Zufahrt gewährleistet ist, wird bei Personen mit einer abgeschlossenen Schulung ein separates Badgerecht (Regulated Supplier of In-flight Supplies) auf den Flughafenausweis geschaltet.

4.1.1 Aktivierung und Deaktivierung des Badgerechtes

Die Bewirtschaftung der Badgerechte liegt in der Verantwortung der sicherheitsverantwortlichen Person des Regulated Supplier of In-flight Supplies. Das Badgerecht wird durch die sicherheitsverantwortliche Person mittels e-mail beim ZRH-Center (Ausweisbüro) bestellt und danach durch das ZRH-Center aktiviert. Es erfolgt keine Prüfung durch die Flughafen Zürich AG, das Badgerecht (Regulated Supplier of in-flight supplies) wird durch das Ausweisbüro aufgeschaltet.

Ebenfalls sind personelle Mutationen, welche eine Deaktivierung des Badgerechtes zur Folge haben, dem ZRH-Center zu melden. Verliert ein Regulated Supplier of In-flight den Status, so muss die sicherheitsverantwortliche Person dies dem Ausweisbüro unverzüglich melden.

4.1.2 Bewirtschaftung und Auskunft

Die Flughafen Zürich AG übernimmt keine Rechte-Bewirtschaftung für den Regulated Supplier of In-flight Supplies. Sie übernimmt auch keine Gewähr für die Richtigkeit im System.

Die Airport Security kann auf Verlangen dem Regulated Supplier of In-flight Supplies oder dem Bundesamt für Zivilluftfahrt eine Personalliste mit den berechtigten Personen zustellen.

4.2 EU-Datenbank – Regulated Supplier of In-flight Supplies

Der Abgleich mit der Datenbank, <https://webgate.ec.europa.eu/ksda/publicAccess.htm>, wird durch die Airport Security 1x im Monat gemacht. Das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) stellt sicher, dass relevante Informationen an die Airport Security gemeldet werden.

Sicherheitsauflagen Known Supplier of airport supplies

Weisung			Safety & Security			Gültig ab	01.02.2023
Referenz	Änderungsdatum	Version	Dokumenteigner	Status	Prozessverantwortlicher	Seite	
2.001812.00181	31.01.2023	2.10	René Breguet	freigegeben	Peter Frei	10 von 10	
2.00181_Weisung_Sicherheitsauflagen_für_Known_Supplier.docx							

5 Known Supplier of In-flight Supplies

5.1 Grundlage

Ein Known Supplier of In-flight Supplies (Beliefert Lieferant von Bordvorräten) unterliegt der Aufsicht einer anerkannten, unabhängigen Prüfstelle (Independent Validator) – Checkport.

Damit an den Sicherheitskontrollstelle eine effiziente Zufahrt gewährleistet ist, wird bei Personen mit einer abgeschlossenen Schulung ein separates Badgerecht (Known Supplier of In-flight Supplies) auf den Flughafenausweis geschaltet.

5.1.1 Aktivierung und Deaktivierung des Badgerechts

Das Recht wird durch die sicherheitsverantwortliche Person des Known Suppliers of In-flight Supplies mittels e-mail beim Ausweisbüro bestellt. Es erfolgt die Prüfung und Freigabe durch Checkport (Objektverantwortung). Nach der Prüfung wird das Badgerecht (Known Supplier of in-flight supplies) automatisch auf den Flughafenausweis geschaltet. Verliert ein Known Supplier of In-flight den Status, so muss der Independent Validator dies dem Ausweisbüro unverzüglich melden.

5.1.2 Bewirtschaftung und Auskunft

Eine Mutation muss Checkport gemeldet werden, die sicherheitsverantwortliche Person der jeweiligen Firma macht die Meldung.

Die Flughafen Zürich AG übernimmt keine Rechte-Bewirtschaftung für den Known Supplier of In-flight supplies. Sie übernimmt auch keine Gewähr für die Richtigkeit im System.

5.1.3 Zusätzlicher Status Known Supplier of Airport Supplies

Ein Known Supplier of In-flight Supplies kann auch zusätzlich den Status des Known Supplier of Airport Supplies erhalten. In einem solchen Fall kann das bereits existierende Sicherheitsprogramm von der Flughafen Zürich AG, Airport Security übernommen werden.